



Datum: 30.08.2018 Nr.: 42

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der
Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August- Universität
Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts sowie der Anlagen 1
und 2 zu § 1 Abs. 3

866

Philosophische Fakultät:

Errichtung des Instituts für Digital Humanities
Ordnung des Instituts für Digital Humanities

872

872

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 14.08.2018 die dreizehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2013 S. 1939), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2018 S. 656) beschlossen.

Die dreizehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

1. § 4 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird wie folgt neu gefasst:

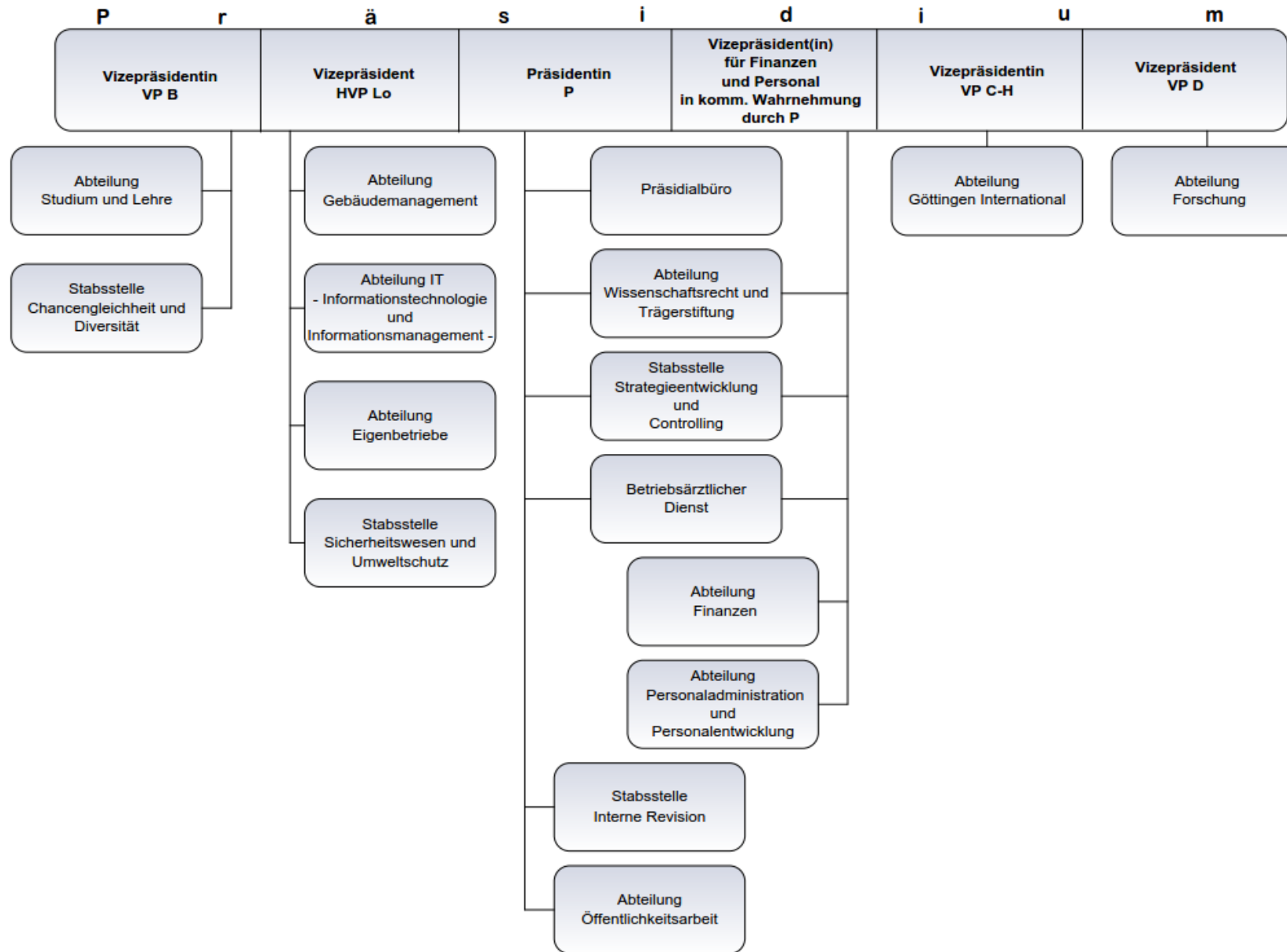
„§ 4 Abwesenheitsvertretungen

(1) ¹Für den Fall der Abwesenheit übernehmen wechselseitig die Präsidentin und das Präsidiumsmitglied für Infrastrukturen vertretungshalber die dem anderen Präsidiumsmitglied obliegenden Geschäftsbereichsaufgaben. ²Kommt es im Falle dieser wechselseitigen Vertretung zum Ausfall der Vertretung, obliegen die wahrzunehmenden Aufgaben vertretungshalber den Leitungen der Abteilung Finanzen, Personaladministration und Personalentwicklung oder Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung; diese haben dabei den dann vorhandenen Präsidiumsmitgliedern rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die Vertretungsregelungen, die die wahrzunehmenden Aufgaben aus den Geschäftsbereichen der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder betreffen, werden auf Initiative des zu vertretenden Präsidiumsmitgliedes mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter abgestimmt. ²Das Präsidium wird hierüber rechtzeitig informiert.“

2. Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zu § 1 III GeschO Präsidium



3. Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zu § 1 III GeschO Präsidium

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
P	Präsidentin	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fakultät für Agrarwissenschaften • Fakultät für Chemie • Medizinische Fakultät • Philosophische Fakultät <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsärztlicher Dienst (BD) • Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) • Präsidialbüro (PB) • Strategieentwicklung und Controlling (CO) • Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung (8) • Interne Revision (IR) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprecher der ASL (8) • Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis (OGWP) • Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS) • ProCity GmbH • Südniedersachsenstiftung 	Beisiegel, Ulrike, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-4311 +49 551 39-4135	praesidentin@uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 1.125
HVP Lo	Vizepräsident Infrastrukturen	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fakultät für Geowissenschaften und Geographie • Fakultät für Mathematik und Informatik <p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senatskommission für Informationsmanagement 	Lossau, Norbert, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-4320 +49 551 39-184320	norbert.lossau@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.146

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetriebe (7) • Gebäudemanagement (GM) • IT - Informationstechnologie und Informationsmanagement - (IT) • Sicherheitswesen und Umweltschutz (S) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) • GWDG GmbH • IT: Chief Information Office (CIO) und Steuerungsgruppe • Zentrale Kustodie • Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) • Universitätsenergie Göttingen GmbH • Geschäftsstelle Rat für Informationsinfrastrukturen (GS RII) • Datenschutzbeauftragter 				
P (komm.)	Vizepräsident(in) für Finanzen und Personal	<p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsärztlicher Dienst (BD) • Finanzen (6) • Personaladministration und Personalentwicklung (5) • Strategieentwicklung und Controlling (CO) 	Beisiegel, Ulrike, Prof. Dr. (in kommissarischer Wahrnehmung)	Sekretariat: +49 551 39-4202 +49 551 39-4135	praesidentin@uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 1.124

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung (8) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Personalrat Vertrauensperson der Schwerbehinderten MBM ScienceBridge GmbH HIS Hochschulinformations-System eG (HIS eG) Kompetenzzentrum Versicherungswissenschaften GmbH 				
VP B	Vizepräsidentin Studium, Lehre und Chancengleichheit	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät <p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium Senatskommission für Gleichstellung und Diversität <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> Chancengleichheit und Diversität (CgD) Studium und Lehre (SL) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gleichstellungsbeauftragte Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) 	Bührmann, Andrea D., Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-10903 +49 551 39-1810903	andrea-dorothea.buehrmann@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.143

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) • Netzwerk Lehrerfortbildung (NLF) • Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt 				
VP C-H	Vizepräsidentin Internationales	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Fakultät • Sozialwissenschaftliche Fakultät • Theologische Fakultät <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Göttingen International (GI) 	Casper-Hehne, Hiltraud, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-13110 +49 551 39-1813110	hiltraud.casper-hehne@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.145
VP D	Vizepräsident Forschung	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fakultät für Biologie und Psychologie • Fakultät für Physik <p>- Graduiertenschulen</p> <p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungskommission des Senats <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschung (F) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ethikkommission • MBM ScienceBridge GmbH (Wissenschaftlicher Beirat) 	Diederichsen, Ulf, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-10903 +49 551 39-1810903	ulf.diederichsen@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.134

Artikel 2

Die dreizehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts sowie deren vorstehend bekannt gemachte Anlagen 1 und 2 treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.09.2018 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Das Präsidium hat am 14.08.2018 nach Benehmensherstellung mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät vom 25.06.2018 die Errichtung des Instituts für Digital Humanities an der Philosophischen Fakultät beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 23.05.2018 beziehungsweise am 25.06.2018 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Digital Humanities der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Digital Humanities am 14.08.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Instituts für Digital Humanities

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Institut für Digital Humanities ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Das Institut für Digital Humanities dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Digital Humanities zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

¹Die Digital Humanities (deutsch: „Digitale Geisteswissenschaften“) widmen sich der Erforschung geisteswissenschaftlicher Fragestellungen mit digitalen Methoden. ²In Abgrenzung zu den traditionellen Geisteswissenschaften verstehen sich die Digital Humanities als ein methodenorientiertes Fach, in dem die Evaluation und Weiterentwicklung von computerbasierten Verfahren im Vordergrund stehen. ³Das Institut für Digital Humanities erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet der Digital Humanities;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelvorhaben;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Instituts für Digital Humanities;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

⁴Das Institut für Digital Humanities grenzt sich dabei vom Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) dadurch ab, dass es als Institut der Philosophischen Fakultät rein innerfakultäre Aufgaben in Forschung und Lehre übernimmt, während das GCDH als fakultätsübergreifendes universitäres Zentrum in einem breiten Spektrum digital arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Geistes- und Sozialwissenschaften ein Forum zum wissenschaftlichen Austausch bietet und universitätsweite Initiativen in den Digital Humanities koordiniert.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Instituts für Digital Humanities sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Das Institut für Digital Humanities ist in Abteilungen mit folgenden Schwerpunkten gegliedert, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können:

- „Text und Sprache“,
- „Bild und Objekt“.

²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ³Beschließt das Präsidium die Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer Abteilung, gilt Satz 1 in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in den Amtlichen Mitteilungen I bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Digital Humanities sind:

- a) das dem Institut für Digital Humanities zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für Digital Humanities durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Digital Humanities vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Digital Humanities und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Digital Humanities sind:

- a) das dem Institut für Digital Humanities zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Digital Humanities waren,
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Institut für Digital Humanities betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Institut für Digital Humanities. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Digital Humanities;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen. ²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Digital Humanities obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Digital Humanities nach § 4 Abs. 1 an:

- a) höchstens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Digital Humanities aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft, aktiv wahlberechtigt alle Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Digital Humanities wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Digital Humanities abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Institut für Digital Humanities nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Digital Humanities während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der dieser Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt, im Übrigen wird das neue Mitglied mit sofortiger Wirkung Vorstandsmitglied.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Institut für Digital Humanities weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Instituts für Digital Humanities ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Digital Humanities direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Digital Humanities sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts für Digital Humanities;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;

- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Digital Humanities;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Digital Humanities im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut für Digital Humanities zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur

zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Instituts für Digital Humanities für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens dreißig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens dreißig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Digital Humanities, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Digital Humanities, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- der Inhaberin oder dem Inhaber der W2-Professur für Digitale Bild- und Objektwissenschaft bzw. der Verwalterin oder dem Verwalter der Professur
- der Inhaberin oder dem Inhaber der W3-Professur für Digital Humanities
- der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Digitalisierung von Studium und Lehre an der Philosophischen Fakultät.

²Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 durchgeführt werden. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2021.
